



**Zur Bundestagswahl 2021 empfiehlt der Wahlverein-Westfalen Forderungen nach einer Finanzierung der ö.-r. Rundfunkanstalten aus Steuermitteln. Zu diesem Zweck sollen sie ein eigenes und unmittelbares Budget-Recht gegenüber der Legislative erhalten. Der jetzige Rundfunkbeitrag wird gestrichen.**

Die Wahlprogramme der Parteien enthalten zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ÖRR) folgende Erklärungen:

*„Kritischer und unabhängiger Journalismus ist eine Säule unserer Demokratie. Wir stehen zu einem pluralistischen, kritischen und staatsfernen öffentlich-rechtlichen Rundfunk für alle, genauso wie für Qualität und Vielfalt der privaten und Non-Profit-Medienlandschaft. Damit der öffentlich-rechtliche Rundfunk stark und zukunftsfest aufgestellt ist, arbeiten wir für eine funktionsgerechte Finanzierung, die einem definierten Programmauftrag folgt. Weil er von allen finanziert wird, muss er auch alle erreichen. Aus seiner besonderen Stellung und dem Anspruch, die Vielfalt der Lebenswelten, Meinungen und Interessen der Bevölkerung abzubilden, ergibt sich auch sein Reformbedarf. Die Digitalisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks muss vorangetrieben und seine bisherigen Angebote müssen überprüft werden. Hierfür wollen wir gemeinsam mit den Ländern eine Initiative auf den Weg bringen und eine gesellschaftliche Debatte anstoßen. Wir setzen uns für Rundfunkräte ein, die die Vielfalt unserer heutigen Gesellschaft besser abbilden, durchsetzungsstärker sowie sender- und staatsferner werden. Die Mediatheken der Öffentlich-Rechtlichen sollen bei angemessener Vergütung der Urheber\*innen dauerhaft zugänglich und europäisch verzahnt werden. Lokale Medien brauchen eine mit den Ländern abgestimmte, staatsfern organisierte Förderung. Qualitätsjournalismus braucht deutlich bessere Rahmenbedingungen, etwa durch Verbesserungen bei Quellenschutz und Auskunftsansprüchen oder die Öffnung der Künstlersozialkasse für Journalist\*innen samt Beitragspflicht für Medienplattformen. Gemeinnütziger Journalismus braucht Rechtssicherheit.“ (Bündnis 90/Die Grünen, S.179)*

*„Wir Freie Demokraten wollen einen moderneren und schlankeren öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ÖRR), der sich primär auf Nachrichten, Kultur, politische Bildung und Dokumentationen konzentrieren soll. Damit wollen wir den Rundfunkbeitrag absenken. Die Zahl der Fernseh- und Hörfunkkanäle, die von den Rundfunkanstalten betrieben werden, ist zu reduzieren. Nicht erforderliche Parallelangebote sind zu vermeiden. Im Internet sollte der ÖRR auf Bereiche begrenzt sein, die mit klassischem Rundfunk vergleichbar sind oder in direktem Zusammenhang mit ihm stehen. Ein funktionierendes duales Mediensystem braucht Ausgewogenheit. Die Verhältnismäßigkeit zwischen Rundfunkbeitrag und Wettbewerb muss gewahrt sein. Konkurrenz zu jedem Internet-Angebot privater Presse- und Medienhäuser ist nicht Aufgabe des ÖRR. Wir wollen die Medien- und Meinungsvielfalt stärken.“ (FDP, S. 39)*

*„Das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem ist überholt. Die Rundfunkstaatsverträge sind in jedem Bundesland zu kündigen, um eine grundlegende Reform zu ermöglichen. Am Ende soll ein stark reduzierter Anbieter stehen, der ca. ein Zehntel des bisherigen*



*Umfangs haben soll. Dieser „Grundfunk“ hat nur die Aufgabe, die Bürger flächendeckend mit neutralen Inhalten aus den Sparten Information, Kultur und Bildung zu versorgen. Wichtig bleiben regionale Inhalte – ein schlanker „Heimatkund“ als Schaufenster der Regionen. Zwangsbeiträge und Werbung entfallen. Die Finanzierung erfolgt durch eine Abgabe, die insbesondere Technologiekonzerne, die audiovisuelle Inhalte verbreiten, sowie Video-Streaming-Dienste zu leisten haben. Diese dominieren den deutschen Markt, ohne dafür in angemessener Weise Steuern oder Abgaben zu zahlen.“ (AfD, S. 162)*

Die „Volksparteien“ thematisieren keinerlei Reformbedarf, obwohl das Thema den einschlägigen Umfragen zufolge auf der Wunschliste der Bürger ganz weit oben steht. Das offenbart eine starke Diskrepanz zwischen Partei- und Bürgerinteressen sowie den Mangel an Bereitschaft, „bei der politischen Willensbildung des Volkes“ mitzuwirken (Art. 21 I 1 GG).

Die Begründung für dieses pflichtwidrige Verhalten liegt auf der Hand und kann in dem Urteil des BVerfG vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11) nachgelesen werden. Dort ist zum ZDF tatbestandlich festgestellt, dass sich neben dem Fernsehrat – außerhalb gesetzlicher Grundlagen – zwei sogenannte Freundeskreise etabliert haben, „die auch als „CDU-Freundeskreis“ und „SPD-Freundeskreis“ bezeichnet und regelmäßig von jeweils einem politisch erfahrenen Mitglied der CDU oder CSU beziehungsweise der SPD koordiniert werden. Nahezu jedes Mitglied des Fernsehrats gehört einem der beiden Freundeskreise an.“(Rn. 10). Im Klartext: Die Entscheidungsebene des ZDF wird als parteiisch unterwandert dargestellt.

Das Ziel der Grünen, *eine funktionsgerechte Finanzierung, die einem definierten Programmauftrag folgt*, birgt die Gefahr einer noch stärkeren Abhängigkeit der Medien von Parteiinteressen, anstatt ihre Bedeutung als „vierte Staatsgewalt“ zu stärken, was in der gegenwärtigen Lage dringend Not tut. Dass dieser Gefahr durch „Rundfunkräte“ begegnet werden könnte, ist so ohne Weiteres nicht ersichtlich und nach dem Desaster mit dem Fernsehrat auch wenig wahrscheinlich. Da aber eine demokratische Kontrolle geboten erscheint, bliebe in letzter Konsequenz nur die Möglichkeit, dass der ÖRR sich direkt gegenüber der Legislative soll verantworten müssen.

Das Ziel der FDP, den *Rundfunkbeitrag absenken*, erscheint uns aus den angeführten Gründen in jeder Hinsicht begrüßenswert! Es reicht aber nicht hin, um Einseitigkeiten in der Berichterstattung zu vermeiden. *Ein funktionierendes duales Mediensystem*, wie es der FDP vorschwebt, wäre zwar ein hoffnungsvoller Schritt in Richtung Wettbewerb um die Nutzer. Es fehlt aber weiterhin jede Kontrolle durch den Souverän, die angesichts der beschriebenen Unterwanderung durch die „Volksparteien“ unumgänglich notwendig wäre.

Das Ziel der AfD, den ÖRR zu finanzieren *durch eine Abgabe, die insbesondere Technologiekonzerne, die audiovisuelle Inhalte verbreiten, sowie Video-Streaming-Dienste zu leisten haben*, wird der Bedeutung des ÖRR als „vierte Staatsgewalt“ nicht gerecht. Eine Finanzierung durch private Konzerne birgt immer die Gefahr von verdeckten Einflussnahmen der Geldgeber; das Problem der parteiischen Berichterstattung würde nicht beseitigt, sondern nur verlagert.



## Zur **Begründung:**

Aus den kleinen Anfängen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Nachkriegszeit mit einem gut überschaubaren Programmangebot hat sich mittlerweile eine Medienlandschaft mit Voll- und Spartenprogrammen entwickelt, die nahezu unüberschaubar geworden ist. Neben neun regional tätigen Landesrundfunkanstalten, die zudem bundesweit in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengefasst sind (ARD) gibt es auf Bundesebene auch das ZDF als öffentlich-rechtliche Anstalt und den Deutschlandfunk als öffentlich-rechtliche Körperschaft. Insgesamt ist daraus ein Unternehmensbereich mit einem Jahresetat von rund 8 Milliarden Euro geworden.

Gegenläufig zu dieser Entwicklung verlieren die öffentlich-rechtlichen Medien in der Bevölkerung immer mehr an Bedeutung, zum einen durch die konkurrierenden privaten Medien und andererseits durch das Internet. Das wird von der Politik bewusst ignoriert, wohl auch deshalb, um ihre vom Bundesverfassungsgericht gerügte Einflussnahme auf die Programme nicht zu verlieren (vgl. 1 BvF 1/11). Stattdessen hat sie versucht, eine damit einhergehende Einbuße an Gebührenaufkommen zu verhindern, indem sie mittels Umstellung der Finanzierung auf den sogenannten Rundfunkbeitrag auch solche Bürger zur Kostendeckung heranzieht, die das Angebot der ö.-r. Medien überhaupt nicht in Anspruch nehmen.

Im privaten Bereich ist dieser Rundfunkbeitrag als öffentlich-rechtliche Abgabe für jede Wohnung von deren Inhaber zu entrichten. Einzige Voraussetzung ist das Innehaben einer Wohnung. Der „Beitrag“ ist weder an irgendeine Leistung der öffentlichen Hand noch an einen besonderen Status des Wohnungsinhabers gebunden, so dass er sich rechtlich als (zweckgebundene) Steuer qualifiziert.

Diese Steuer verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, weil sie eine mögliche und gebotene Differenzierung außer Acht lässt. Die Medien werden ebenso wie andere kulturelle Einrichtungen (Museen, Theater) zur Nutzung durch interessierte Bürger vorgehalten. Eine solidarische Unterstützung dieser Nutzer-Gruppe durch solche an dem Angebot nicht interessierten Bürger setzt die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unterstützer voraus. Daran fehlt es hier, weil die zwangsweise Unterstützung gleichermaßen von armen wie von reichen Wohnungsinhabern verlangt wird. Dieses Gerechtigkeitsdefizit würde vermieden bei einer Finanzierung aus dem allgemeinen Steueraufkommen.

Um die erforderliche Staatsferne zu gewährleisten, ist den Rundfunkanstalten ein eigenes Budget-Recht gegenüber dem Parlament einzuräumen, wie das etwa beim Bundesrechnungshof der Fall und für die Judikative zu wünschen ist, damit die eigene Unabhängigkeit vor finanziellen Zwangslagen geschützt wird.